

Satzung des Fördervereins der Johannes-Kepler-Schule in Leipzig e.V.

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Nummer VR 2953 eingetragen und führt den Namen „Förderverein der Johannes-Kepler-Schule in Leipzig e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung und Erweiterung der pädagogischen Arbeit der Johannes-Kepler-Schule (Gymnasium) und deren entsprechende Verwendung verwirklicht.
- (4) Der Verein unterstützt das Gymnasium insbesondere
 1. bei der Beschaffung von technischen Geräten, Lehr- und Lernmitteln, Sportgeräten und Musikinstrumenten,
 2. bei der Gestaltung der Schulfreiflächen und des Schulgebäudes,
 3. bei der Durchführung von Schulveranstaltungen mit besonderen pädagogischen Zielen,
 4. bei der Pflege von Schulpartnerschaften,
 5. bei der Auszeichnung herausragender Leistungen und
 6. bei der Erfüllung von Aufgaben, die im Gemeininteresse der Schüler liegen.

§ 3 (Selbstlosigkeit, Mittelverwendung)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

- (1) Ordentliches Mitglied können durch Aufnahmeantrag in Textform alle natürlichen Personen ab vollendetem sechzehntem Lebensjahr werden, die die Satzung anerkennen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die ordentliche Mitgliederversammlung besonders verdienstvolle Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(3) Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererbbar und nicht übertragbar. Die Vertretung eines Mitglieds durch eine andere Person ist nicht zulässig.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt kann ausschließlich durch eine an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung in Textform zum Ende des Geschäftsjahrs mit einer Frist von zwei Monaten erfolgen.

(6) Der Ausschluss eines Mitglieds oder Ehrenmitglieds wird durch den Vorstand bei Vorliegen gewichtiger Gründe ausgesprochen. Gewichtige Gründe sind insbesondere das Nichteinhalten der Satzungsbestimmungen, ein das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten, die zumindest bedingt vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen oder die Nichtzahlung der Beiträge für zwei Geschäftsjahre.

§ 5 (Mitgliedsbeiträge)

(1) Von den ordentlichen Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben; Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt; eine Staffelung der Beitragshöhe nach Sozialkriterien ist dabei zulässig. Bei Begründung der Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahrs ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

(3) Der Beitrag für das jeweilige Geschäftsjahr ist am 1. März fällig. Bei Eintritt im Laufe des Geschäftsjahrs ist der Beitrag binnen eines Monats nach Annahme der Eintrittserklärung durch den Vorstand fällig.

§ 6 (Mittelerwerb und -verwahrung)

(1) Der Verein erwirbt seine Mittel im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse.

(2) Ein Mittelzufluss durch Verkaufs- und Werbeerlöse in angemessenem Umfang ist zulässig.

(3) Die Vereinsmittel werden ausschließlich auf einem Geschäftsgirokonto verwahrt; eine Kasse wird nicht geführt. Erforderliche Bargeschäfte sind durch Verauslagung und bargeldlose Erstattung abzuwickeln.

§ 7 (Vereinsorgane)

Organe des Vereins sind ausschließlich

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 (Zusammensetzung des Vereinsvorstands)

Der Vorstand besteht ausschließlich aus

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister und
4. dem Schriftführer.

§ 9 (Vorstandsvorsitzende)

- (1) Der erste Vorsitzende darf kein Vertreter der Lehrerschaft des Gymnasiums sein.
- (2) Ausschließlich der erste und der zweite Vorsitzende vertreten jeweils den Verein im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Jeder Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 10 (Schatzmeister)

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Mittel des Vereins bargeldlos mit Einzelverfügungsbefugnis über das Girokonto gemäß den Beschlüssen des Vorstands, die den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Verwendungsgrundsätzen entsprechen müssen.
- (2) Der Schatzmeister führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch und erstellt die Jahresrechnung binnen zwei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahrs. Er berichtet ferner der Mitgliederversammlung über die finanziellen Verhältnisse des Vereins.
- (3) Der Schatzmeister wickelt den Schriftverkehr mit den Finanzbehörden ab. Ferner obliegt ihm die Ausstellung der Zuwendungsbescheinigungen für Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie die Ausfertigung von Rechnungen für Verkaufs- und Werbeerlöse.

§ 11 (Schriftführer)

Der Schriftführer wickelt den gesamten übrigen Schriftverkehr des Vereins ab und ist zudem Protokollführer bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er sorgt für die ordnungsgemäße Einladung der Vereinsmitglieder zur Mitgliederversammlung.

§ 12 (Tätigkeit des Vorstands)

- (1) Der Vorstand führt den Verein entsprechend dieser Satzung und den Weisungen der Mitgliederversammlung auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeits- und Haushaltspläne. Der Vorstand trifft die Einzelbeschlüsse über die Mittelverwendung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit jeweils eine Vergütung in Höhe des in § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes in der für das Geschäftsjahr geltenden Fassung genannten Betrags. Bei Aufhebung dieser gesetzlichen Vorschrift entscheidet die Mitgliederversammlung über die Vergütung.

(3) Mit der Vergütung sind die mit der unmittelbaren Vorstandstätigkeit entstehenden Aufwendungen (z.B. Reisekosten zu den Vorstandssitzungen und Kommunikationskosten) abgegolten.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Vorstandsbeschlüsse können auch ohne Vorstandssitzung im Umlaufverfahren, durch elektronische Kommunikation, fernmündlich oder auf vergleichbare Weise getroffen werden.

(5) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitsbestimmung nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

(6) Der Vorstand beschließt über den Termin der jeweils folgenden Sitzung. Zu einer Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

(7) Der Vorstand erstellt den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Haushalts- und Arbeitsplan für das laufende bzw. folgende Geschäftsjahr.

(8) Der Vorstand beruft die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ein und entwirft hierfür jeweils eine Tagesordnung. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt der Entwurf der Tagesordnung unter Berücksichtigung der Gründe, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

(9) Über sämtliche Vorstandssitzungen führt der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll, das von ihm eigenhändig zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des Schriftführers wird die Protokollierung und Unterzeichnung von einem anderen Vorstandsmitglied vorgenommen. Sämtliche Protokolle sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 13 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung hat Kontroll-, Weisungs- und Wahlbefugnis. Sie bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Tagesordnung,
2. Wahl, Nachwahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
3. Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts,
4. Überwachung des Einhaltens der Satzung sowie der Haushalts- und Arbeitspläne,
5. Entlastung des Vorstands,
6. Beschlussfassung über den Haushalts- und Arbeitsplan für das laufende bzw. folgende Geschäftsjahr (Verwendung der Vereinsmittel),
7. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern und
10. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.

§ 14 (Einberufung der Mitgliederversammlung)

- (1) Die vom Vorstand einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal je Geschäftsjahr statt. Die Einladung jedes Vereinsmitglieds ist in Textform mindestens vier Wochen vor ihrem Stattfinden unter Beifügung des Tagesordnungsentwurfs vorzunehmen.
- (2) Bis spätestens zwei Wochen vor dem Stattfinden der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand in Textform die nachträgliche Aufnahme weiterer Punkte in den Tagesordnungsentwurf beantragen; dies gilt nicht für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Einladung in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Stattfinden unter Beifügung des Tagesordnungsentwurfs. In der Einladung ist ausdrücklich auf die Außerordentlichkeit hinzuweisen. Die nachträgliche Aufnahme weiterer Punkte in den Tagesordnungsentwurf des Vorstands ist nicht zulässig.

§ 15 (Durchführung der Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird entsprechend der von ihr beschlossenen Tagesordnung durchgeführt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Sofern bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung nachträglich Tagesordnungspunkte in den Entwurf des Vorstands aufgenommen wurden, sind diese zunächst in die Beschlussfassung über die Tagesordnung einzubeziehen.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitsbestimmung nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
- (5) Beschlüsse zur Satzungsänderung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln, Beschlüsse zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über sämtliche Mitgliederversammlungen führt der Schriftführer ein Protokoll, das von ihm sowie dem ersten oder zweiten Vorsitzenden eigenhändig zu unterzeichnen ist. Sämtliche Protokolle sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 16 (Wahl und Abberufung des Vereinsvorstands)

- (1) Die öffentliche Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder obliegen der Mitgliederversammlung. Die Abstimmungen erfolgen geheim, wenn mindestens ein anwesendes Vereinsmitglied dies verlangt.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden nach dem Prinzip der höchsten Stimmenzahl gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder legen die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands im Sinne des § 8 noch während der Mitgliederversammlung selbst fest. Die Mitgliederversammlung kann hierzu Empfehlungen aussprechen.

(3) Die einheitliche Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl gemäß den Bestimmungen über die Vorstandswahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstands.

§ 17 (Beschlüsse und Wahlen im Umlaufverfahren)

(1) Abweichend von den §§ 14 und 15 ist können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn alle Mitglieder unter sinngemäßer Anwendung des § 14 Abs. 1 zur Stimmabgabe in Textform aufgefordert wurden und der Beschluss die erforderliche Mehrheit erreicht.

(2) Abweichend von § 16 können Wahlen auch ohne Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder unter sinngemäßer Anwendung des § 14 Abs. 1 zur Stimmabgabe in Textform aufgefordert wurden.

§ 18 (Vermögensbestimmung)

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

§ 19 (Haftung)

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt. Eine Haftung der Mitglieder gegenüber dem Verein ist ausgeschlossen.

§ 20 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am xx. xxxx 202x in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 5. März 2007 von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung außer Kraft.

Nicole Striefler, erste Vorsitzende

Ulrike Rockmann, zweite Vorsitzende

Alexander Fichtner, Schatzmeister

Sylvia Pattke, Schriftführerin